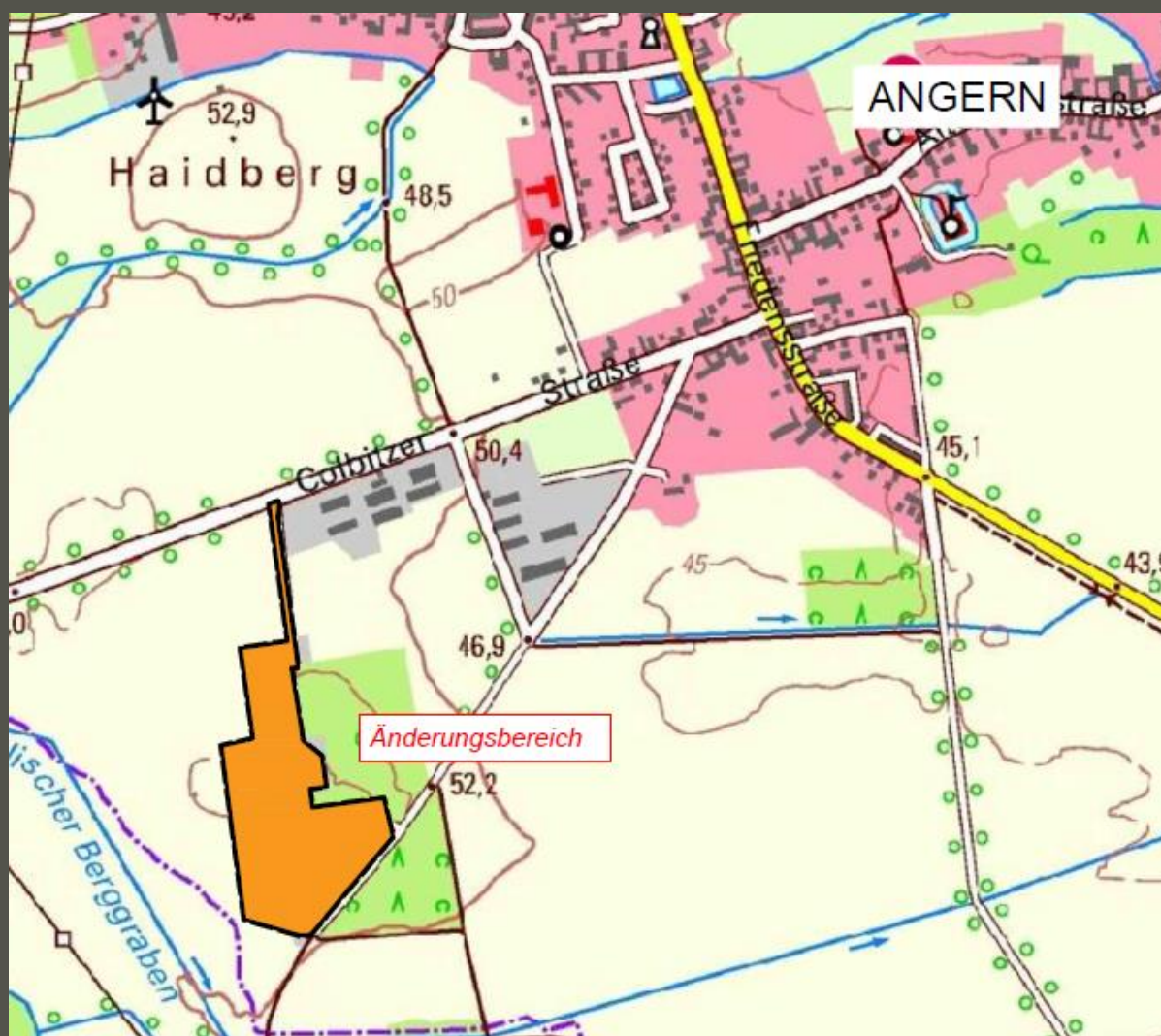


Gemeinde Angern

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide



Begründung

Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	4
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	7
4.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	8

1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide soll der Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauGB lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt** (Gemeindeordnung - GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 814), G aufgeh. durch Artikel 23 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Angern in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich betrifft das Areal der Biogasanlage und des Tierhaltungsbetriebes südwestlich von der Gemeinde Angern mit den Flurstücken 424, 436, 42/22, 425, 437, 42/18, 466, 426 der Flur 15, Gemarkung Angern in einem Umfang von insgesamt etwa 6,4 ha.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Angern ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 30.06.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)** des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. Nr. 9 vom 28.04.2015 S. 170)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg** (REP MD) in der Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 17.05.2006

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind im LEP-LSA 2010 enthaltene Aussagen für die raumordnerische Bewertung des Bebauungsplans heranzuziehen. Hier werden die grundsätzlichen Anforderungen an geeignete Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung insbesondere durch die Raumordnung oder den Naturschutz bestimmt.

Der derzeit vorliegende Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt enthält klare Aussagen zu den erneuerbaren Energien sowie deren beabsichtigte Stärkung und Förderung.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann (G 77 LEP-LSA 2010).

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Klima- und Umweltschutz verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen erfordere. Neben der Windkraft seien im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas vorhanden.

Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dabei soll eine flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden (G114 LEP-LSA 2010).

In den Grundsätzen der Raumordnung des LEP-LSA 2010 werden die Regionalen Planungsgemeinschaften ermächtigt, aus den im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft Vorranggebiete für die Landwirtschaft zu entwickeln.

Der REP MD trifft für den in Rede stehenden Planungsraum keine konkretisierenden Festlegungen.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist die Ausweisung von Flächen für die Tierhaltung bzw. die Erzeugung erneuerbarer Energien im Außenbereich etwa 900 m südwestlich der Gemeinde Angern. Hierzu ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO geplant.

Die Gebietsausweisung berührt ausschließlich bestehende Betriebe der Biogasproduktion sowie der Intensivtierhaltung. Mit der Überplanung als sonstiges Sondergebiet wird eine Konzentrationszone für immissionsträchtige Vorhaben geschaffen.

Sofern sich also die im Änderungsbereich ansässigen Betriebe über die Privilegierungsgrenze des § 35 BauGB hinaus erweitern wollen, kann über die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans sichergestellt werden, dass sich die damit verbundenen Immissionswirkungen innerhalb dieses sonstigen Sondergebietes bündeln.

Für den Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	6,70 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet	0 ha	6,70 ha

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Im Sinne einer städtebaulichen Ordnung müssen die im Änderungsbereich bestehenden Immissionswirkungen erfasst und bewertet werden. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung bzw. Entwicklung der im Änderungsbereich bestehenden immissionsträchtigen Betriebe gelegt.

Die Ermittlung der konkreten Umweltauswirkungen ist jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht sinnvoll, weil mit der Änderung der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet Biogas und Tierhaltung keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.

Grundsätzlich besteht deshalb die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist deshalb auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zielführender.

Dennoch ist im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen zu beurteilen, welche vorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insofern sollen im Rahmen der Umweltprüfung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans die Ergebnisse der Umweltprüfung des Bebauungsplans „Biogas und Tierhaltung Angern“ generalisiert und in einem größeren Bewertungsmaßstab verwendet werden.